

# **Beherrschungsvertrag**

zwischen

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
Neue Börsenstrasse 1  
60487 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Deutsche Börse“ genannt –

und

Deutsche Börse Systems Aktiengesellschaft  
Neue Börsenstrasse 1  
60487 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Systemhaus“ und zusammen  
mit Deutsche Börse die „Parteien“ -

Die Deutsche Börse ist die alleinige Aktionärin des Systemhauses. Die Parteien schließen den nachfolgenden Beherrschungsvertrag (der „Vertrag“).

## **§ 1**

### **Leitung**

Das Systemhaus unterstellt die Leitung seiner Gesellschaft der Deutschen Börse. Die Deutsche Börse ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand des Systemhauses hinsichtlich der Leitung des Systemhauses Weisungen zu erteilen.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Die Deutsche Börse ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz zur Verlustübernahme verpflichtet; demgemäß ist sie insbesondere verpflichtet, jeden bei dem Systemhaus während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## **§ 3**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des Systemhauses wirksam. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst bindend mit dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen den Parteien vom 30. Dezember 1996. Beide Parteien können durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei von diesem Vertrag zurücktreten, wenn er nicht bis zum 31. März 2009 im Handelsregister eingetragen ist.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Systemhauses schriftlich gekündigt werden. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 AktG), bleibt davon unberührt. Die Deutsche Börse ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an dem Systemhaus oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht.
- (3) Die Deutsche Börse hat, wenn dieser Vertrag endet, den Gläubigern des Systemhauses gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- (4) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Börse und der Hauptversammlung des Systemhauses abgeschlossen

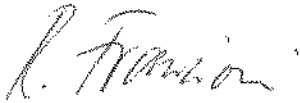
#### § 4

#### Teilnichtigkeit

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 26. März 2008

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

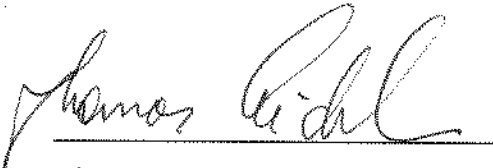


Dr. Reto Francioni  
(Vorstandsvorsitzender)

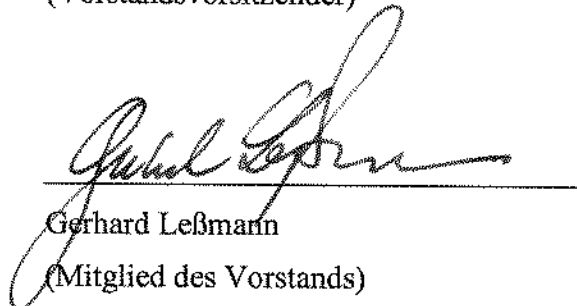
Deutsche Börse Systems Aktiengesellschaft



Dr.-Ing. Michael Kuhn  
(Vorstandsvorsitzender)



Thomas Eichelmann  
(Mitglied des Vorstands)



Gerhard Leßmann  
(Mitglied des Vorstands)